

RS OGH 2021/1/26 133R51/17y, 33R2/21p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2021

Norm

JN §8a

1. JN § 8a heute
2. JN § 8a gültig ab 01.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

Rechtssatz

Richtet sich ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der nicht ausschließlich die Gebühren von Sachverständigen bestimmt werden, ist die Ausnahmebestimmung des § 8a JN nicht anzuwenden und ein Senat zur Entscheidung berufen. Richtet sich ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der nicht ausschließlich die Gebühren von Sachverständigen bestimmt werden, ist die Ausnahmebestimmung des Paragraph 8 a, JN nicht anzuwenden und ein Senat zur Entscheidung berufen.

Entscheidungstexte

- 133 R 51/17y
Entscheidungstext OLG Wien 24.08.2017 133 R 51/17y
- 33 R 2/21p
Entscheidungstext OLG Wien 26.01.2021 33 R 2/21p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2017:RW0000879

Im RIS seit

05.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at